

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand Juli 2020)

1. Geltungsbereich

1.1 Alle Verträge zwischen Plaston Composites GmbH oder einem mit der Plaston Composites GmbH gemäß §§ 15ff. AktG verbundenen Tochterunternehmen (nachfolgend für alle „Gesellschaft“) und deren Lieferanten oder sonstigen Auftragnehmern (nachfolgend „Lieferant“) unterliegen den nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“). Diese AEB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), d.h. natürlichen oder juristischen Personen, welche im Hinblick auf den Verkauf der Ware in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.2 Diese AEB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt die Gesellschaft nicht an, es sei denn, die Gesellschaft hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AEB gelten auch dann, wenn die Gesellschaft in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Waren des Lieferanten annimmt oder diese bezahlt. Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden auch dann keine Anwendung, wenn die Gesellschaft ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

1.3 Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an die Gesellschaft und bis zur Geltung neuer Einkaufsbedingungen der Gesellschaft.

2. Angebote, Bestellungen, Vertragsschluss

2.1 Die Angebote des Lieferanten sollen schriftlich erfolgen und müssen den Liefergegenstand vollständig beschreiben und alle für die sichere und effiziente Nutzung des Liefergegenstandes durch die Gesellschaft notwendigen Zusatzprodukte vollständig mit aufführen und in dem Angebot mit einpreisen. Auf Abweichungen von der Anfrage der Gesellschaft ist ausdrücklich gesondert hinzuweisen.

2.2 Vergütungen für Besuche im Rahmen der Angebotserstellung oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt, sofern eine Vergütung nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde oder darauf ein gesetzlicher Anspruch besteht

2.3 Nur schriftlich erteilte Bestellungen (ausreichend per E-Mail, Telefax) sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung der Gesellschaft. Das gleiche gilt für mündliche Nebenreden und Änderungen des Vertrages. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.

2.4 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 8 Kalendertagen seit Zugang an, so ist die Gesellschaft zum Widerruf berechtigt, soweit die Bestellungen der Gesellschaft nicht ausdrücklich eine andere Bindungsfrist enthalten.

2.5 Die Gesellschaft kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies erforderlich und für den Lieferanten zumutbar ist. Das gilt insbesondere im Falle der Bestellung von Zeichnungsteilen, Werkzeugen und Anlagen, bei denen im Herstellungsprozess entsprechende Anpassungen erforderlich werden. Im Falle einer solchen Vertragsänderung sind die

Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen und in gegenseitigem Einvernehmen zu berücksichtigen.

2.6 Der Lieferant ist verpflichtet, bereits bei Abgabe seines Angebotes auf mögliche Mängel und Unvollständigkeiten (z.B. in der Anfrage der Gesellschaft) hinzuweisen, insbesondere hinsichtlich der Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik, von Bestimmungen des Umweltschutzes oder der technischen Zweckmäßigkeit und Umsetzbarkeit.

2.7 Abweichungen und Änderungen am Liefergegenstand durch den Lieferanten sind nur zulässig, wenn der Lieferant die Gesellschaft darauf ausdrücklich schriftlich hinweist und sie von der Gesellschaft vorab schriftlich bestätigt worden sind.

3. Technische Unterlagen, Fertigungsmittel, Fertigungsunterlagen

3.1 Technische Unterlagen und Hilfsmittel, Modelle, Prüfvorrichtungen, Werkzeuge, Sonderanlagen, Formen, Muster, Entwürfe, Pläne, Projekte, Zeichnungen und sonstige Fertigungsmittel oder Fertigungsunterlagen (insgesamt „Fertigungsmittel“), die dem Lieferanten von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden, oder von der Gesellschaft angefertigt werden, bleiben Eigentum der Gesellschaft und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke als für die Ausführung der Lieferung verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

3.2 Werden die zuvor genannten Fertigungsmittel im Auftrag von der Gesellschaft vom Lieferanten hergestellt oder vom Lieferanten von Dritten beschafft und erhält der Lieferant von der Gesellschaft dafür eine Vergütung, so geht das Eigentum spätestens mit vollständiger Zahlung der Vergütung auf die Gesellschaft über. Bleibt der Lieferant im Besitz der Fertigungsmittel, verleiht die Gesellschaft diese an den Lieferanten. Für Unterhalt, Instandhaltung und Versicherung an den Fertigungsmitteln sorgt in diesem Fall der Lieferant auf eigene Kosten.

3.3 Die im Eigentum der Gesellschaft oder Kunden der Gesellschaft stehenden Fertigungsmittel inkl. der aktuellen Dokumentation zum Fertigungsmittel sind auf Verlangen jederzeit an die Gesellschaft auszuhändigen.

3.4 Von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Fertigungsmittel hat der Lieferant eigenverantwortlich auf Verwendbarkeit zu überprüfen. Der Lieferant haftet für Beschädigung, Verschlechterung, Untergang oder Abhandenkommen von Fertigungsmitteln oder Fertigungsunterlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3.5 Der Lieferant hat alle im Eigentum der Gesellschaft stehenden Fertigungsmittel eindeutig und nach Vorgaben der Gesellschaft als Eigentum der Gesellschaft zu kennzeichnen.

4. Geheimhaltung

4.1 Alle durch die Gesellschaft dem Lieferanten zugänglich gemachten geschäftlichen, technischen oder produktbezogenen Informationen, insbesondere Kalkulationsdaten, Herstellungsanleitungen, Zeichnungen, Produktionsinterna und Daten, gleich welcher Art, einschließlich sonstiger Entwicklungs- oder Herstellungsmerkmale, die etwaig übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Daten zu entnehmen sind („geheimhaltungsbedürftige Informationen“), sind Dritten gegenüber geheim zu halten. Sie dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung

oder Leistung an die Gesellschaft notwendigerweise herangezogen werden müssen und ebenfalls schriftlich – bei Arbeitnehmern soweit arbeitsrechtlich zulässig – zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschließlich Eigentum der Gesellschaft. Unterlieferanten und sonstige Erfüllungsgehilfen des Lieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Vorstehende Regelung gilt nicht für geheimhaltungsbedürftige Informationen, die allgemein zugänglich sind oder geworden sind oder dem Lieferanten durch einen hierzu berechtigten Dritten ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung mitgeteilt worden sind oder mitgeteilt werden, oder die dem Lieferanten bereits vor dem Empfangsdatum nachweislich bekannt waren. Soweit sich der Lieferant auf eine der vorstehenden Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht beruft, ist er für das Vorliegen dieser Ausnahme beweispflichtig.

4.2 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleibt auch nach Beendigung des Vertrages zwischen der Gesellschaft und dem Lieferanten bestehen.

4.3 Die Verwendung von Anfragen oder Bestellungen der Gesellschaft, des sonstigen Schriftwechsels oder der Bestand einer Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und der Gesellschaft zu Werbezwecken ist ohne eine vorherige schriftliche Genehmigung der Gesellschaft nicht gestattet.

5. Schutzrechte und Nutzungsrechte

5.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände, Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

5.2 Der Lieferant stellt die Gesellschaft und die Kunden der Gesellschaft von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die der Gesellschaft oder dem Kunden in diesem Zusammenhang entstehen.

5.3 Kommt es diesbezüglich zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, ist die Gesellschaft berechtigt, dem Rechtsstreit auf Seiten des Lieferanten beizutreten. Verliert der Lieferant den Rechtsstreit, ohne dass die Gesellschaft dies zu vertreten hat, hat er die Gesellschaft auch die Kosten des Rechtsstreits zu ersetzen.

5.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.

5.5 Sofern der Lieferant eigene Schutzrechte an der Gesellschaft gelieferter Ware, einschließlich Abbildungen und Zertifikaten, hat, wird der Gesellschaft hieran ein unentgeltliches, zeitlich unbeschränktes und frei übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt.

6. Qualität und Dokumentation

6.1 Der Lieferant hat die Qualität des Liefergegenstandes ständig mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns in geeigneter Form zu überprüfen. Mögliche Verbesserungen hat er der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen der Gesellschaft umzusetzen.

6.2 Der Lieferant hat die technischen Spezifikationen der Gesellschaft, die anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen) sowie sämtliche einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben und Arbeitssicherheitsvorschriften

einzuhalten. Gleiches gilt für etwaig separat mit der Gesellschaft abgeschlossene Qualitätssicherungsvereinbarungen /-vorschriften. Sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfmittel und Methoden zwischen dem Lieferanten und der Gesellschaft nicht vereinbart, ist die Gesellschaft auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen von Erkenntnissen, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfung mit dem Lieferant zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.

6.3 Vorgaben hinsichtlich der technischen Daten und Prüfvorschriften entbinden den Lieferanten nicht von der Verpflichtung zur Lieferung von mangelfreien und vertrags- und funktionsgerechten Liefergegenständen.

7. Preise

7.1 Die vereinbarten Preise sind Netto-Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Etwaige Preiserhöhungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Kosten für Verpackung und Transport bis zur von der Gesellschaft angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in den Preisen enthalten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

7.2 Soweit in der Bestellung der Gesellschaft keine Preise festgelegt wurden, behält sich die Gesellschaft die nachträgliche Prüfung und Genehmigung der in Rechnung gestellten Preise vor, auch wenn schon mit der Ausführung des Liefervertrages begonnen wurde. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

7.3 Die Preisgefahr geht in jedem Falle erst nach erfolgter Übernahme der Ware an der Abladestelle des Bestimmungsortes auf die Gesellschaft über (DDP Incoterms 2020).

8. Liefertermine, Lieferverzug

8.1 Die vereinbarten Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von der Gesellschaft genannten Versandadresse oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Im Rahmen der Anlieferung bei der Gesellschaft durch den Lieferanten hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen. Bei Vereinbarung einer Kalenderwoche als Liefertermin bei der Gesellschaft ist letzter Termin der Freitag dieser Woche. In Ermangelung einer ausdrücklichen Vereinbarung ist die Ware an den Sitz der Gesellschaft zu liefern.

8.2 Ist für den Lieferanten erkennbar, dass ein vereinbarter Termin, unabhängig von den Ursachen der Verzögerung, nicht eingehalten werden kann, so hat der Lieferant dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich der Gesellschaft mitzuteilen. Ansprüche der Gesellschaft wegen Lieferverzugs bleiben hiervon unberührt.

8.3 Auf das Ausbleiben notwendiger, von der Gesellschaft zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

8.4 Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich die Gesellschaft vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei der

Gesellschaft auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Ferner behält sich die Gesellschaft im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

8.5 Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher mit der Gesellschaft getroffener Vereinbarung akzeptiert. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

8.6 Wird der vereinbarte Liefertermin aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, überschritten, zahlt der Lieferant an die Gesellschaft eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des jeweiligen Netto-Auftragspreises pro Kalendertag Lieferverzug, höchstens jedoch 5% vom Gesamtauftragspreis (netto). Die Geltendmachung eines höheren Schadens unter Anrechnung der Vertragsstrafe und/oder sonstiger Rechte bleibt vorbehalten. Im Falle der Überschreitung des vereinbarten Liefertermins ist die Gesellschaft nach Setzen und Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, nach ihrer Wahl vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Lieferant die Leistung endgültig verweigert, die Parteien ein Fixgeschäft vereinbart haben oder sonstige Gründe vorliegen, die eine Fristsetzung entbehrlich machen.

8.7 Die Annahme einer verspäteten Lieferung der Vertragsprodukte durch die Gesellschaft bedeutet keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche und Vertragsstrafe.

9. Höhere Gewalt

9.1 Höhere Gewalt, das heißt Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Pandemien, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit sowie unverschuldete Betriebsbehinderung, z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von den Parteien schuldhaft herbeigeführt sind und länger als eine Woche andauern, befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

9.2 Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Die Gesellschaft ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – für die Gesellschaft nicht mehr verwertbar ist.

10. Versandvorschriften, Gefahrübergang

10.1 Auf allen Lieferpapieren (Lieferschein, Frachtbriefen usw.), allen Rechnungen und sämtlicher Korrespondenz mit der Gesellschaft sind zumindest Auftragsdatum, Ansprechpartner und Belegnummer der Bestellung anzugeben. Weitere notwendigen Inhalte richten sich nach den Vorgaben der Gesellschaft. Die Gesellschaft behält sich vor, die Annahme von Sendungen mit unvollständigen Lieferpapieren zu verweigern und auf Kosten des Lieferanten zurückzuschicken. Bei Einsatz von Sublieferanten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen nach Maßgabe dieser AEB haftet der Lieferant für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch den Sublieferanten/Erfüllungsgehilfen. Dieser hat seinen Auftraggeber in allen Schriftstücken anzugeben

10.2 Der Versand erfolgt - sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart wurde - auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt

bis zur Ablieferung an der vorgegebenen Versandanschrift beim Lieferanten (DDP Incoterms 2020).

10.3 Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden, ohne dass Arbeits- oder Kostenmehraufwendungen für uns entstehen. Es dürfen nur umweltfreundliche, schadstofffreie, leicht recyclingfähige Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen, Mehrwegsysteme sind zu bevorzugen.

11. Rechnungserteilung und Zahlung

11.1 Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestell-Nr., der Position, der Materialbezeichnung und EDV-Nr. gesondert und in ordnungsgemäßer Form durch den Lieferanten einzureichen. Die Rechnungskopien sind deutlich als solche zu kennzeichnen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen werden von der Gesellschaft unverzüglich an den Lieferanten zurückgesandt und gelten erst zum Zeitpunkt der Richtigkeit als eingegangen.

11.2 Weichen die in der Rechnung angegebenen Gewichte oder Stückzahlen von den von der Gesellschaft oder der Empfangsstation getroffenen Feststellungen ab, so sind Letztere maßgebend.

11.3 Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, binnen 30 Tagen nach Lieferung und Eingang der Rechnung bei der Gesellschaft.

11.4 Zahlungen der Gesellschaft bedeuten keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus Schlechterfüllung oder sonstigen Ansprüchen der Gesellschaft.

11.5 Bei mangelhafter Lieferung ist die Gesellschaft berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur Erbringung der ordnungsgemäßen Leistung zurückzuhalten.

12. Ordnungsgemäße Vertragserfüllung, Gewährleistung, Rückgriff

12.1 Die mit dem Lieferanten vereinbarte Spezifikation der Ware ist maßgeblicher Bestandteil des Liefervertrages und kann nur mit beiderseitiger Zustimmung geändert werden. Als Spezifikation gilt auch jede verbindlich anzusehende Beschreibung des Lieferumfangs durch den Lieferanten oder seine Zeichnung. Abweichungen von der Spezifikation durch den Lieferanten gelten immer als erhebliche Pflichtverletzungen, es sei denn, die Gesellschaft kann mit nur unerheblichem Aufwand das Produkt selbst in einen spezifikationsgerechten Zustand versetzen.

12.2 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem immer neusten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und der Gesellschaft diese auf erstes Anfordern in geeigneter Form nachzuweisen. Auf erstes Anfordern der Gesellschaft ist hierzu eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit der Gesellschaft abzuschließen. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die Wareneingangskontrolle der Gesellschaft gemäß § 377 HGB, soweit für den jeweiligen Vertrag einschlägig, insoweit auf äußerlich erkennbare Transportschäden und Mengenabweichungen beschränkt ist. Insoweit gilt eine Rügefrist von 14 Tagen ab Lieferung gemäß vorstehender Ziff. 8.

12.3 Zur vereinbarten Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes zählen auch Eigenschaften, die die Gesellschaft aufgrund öffentlicher Äußerungen des Lieferanten, des

Unternehmers, des Herstellers gemäß Produkthaftungsgesetz oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften erwarten darf, es sei denn, diese stehen im Widerspruch mit vereinbarten Eigenschaften. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, dass sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

12.4 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich der Gesellschaft zu, es sei denn, dem Lieferanten steht ein Recht zu, die von der Gesellschaft gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern oder die Gesellschaft wählt gegenüber dem Lieferanten eine unzumutbare Form der Nacherfüllung.

12.5 Die Gesellschaft kann wegen eines Mangels des gelieferten Produktes oder des erstellten Werkes nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Unbeschadet der gesetzlichen Regelung kann die Gesellschaft in vom Lieferanten zu vertretenden dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden, auch ohne Bestimmung einer Frist zur Nacherfüllung den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen, wenn es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch nur kurze, Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen.

12.6 Sofern nicht anderslautend vereinbart, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang (vgl. Ziffer 10.2).

12.7 Wird die Gesellschaft wegen der Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit von Produkten in Anspruch genommen, die auf ein mangelhaftes Vertragsprodukt zurückzuführen ist, ist die Gesellschaft berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch das Vertragsprodukt verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion, übliche Kosten der Rechtsverteidigung, Prüfkosten, Ein- und Ausbaurückbaukosten sowie den Verwaltungs- und sonstigen Aufwand der Gesellschaft für die Schadensabwicklung.

12.8 Die Gesellschaft bzw. von der Gesellschaft beauftragte Dritte sind berechtigt, ein Audit in den Produktionsstätten und Niederlassungen des Lieferanten bzw. der von diesem beauftragten Subunternehmer durchzuführen, um sich zu vergewissern, dass Fabrikations- bzw. Herstellerverfahren, Dokumentationsvorschriften und das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten den Qualitätsanforderungen der Gesellschaft genügen. Der Zeitpunkt sowie das Verfahren eines Qualitätsaudits sind einvernehmlich festzulegen, wobei der Lieferant der Gesellschaft einen Audittermin innerhalb von spätestens einer Woche nach Ersuchen der Gesellschaft anbieten muss.

12.9 Im Übrigen haftet der Lieferant unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch im Falle leichter Fahrlässigkeit und für mittelbare Schäden.

12.10 Der Lieferant wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und der Gesellschaft auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

12.11 Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien sowie für alle Folgeschäden, die durch die schuldhaft Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen der Gesellschaft wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

13. Weitere Garantien

Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu eine schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung der Gesellschaft nicht eingeschränkt.

14. REACH-/RoHS-Verordnung

14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, bei allen Lieferungen an die Gesellschaft die aus der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung EG Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend „REACH-Verordnung“) resultierenden Vorgaben und Anforderungen einzuhalten, insbesondere muss die Registrierung der entsprechenden Stoffe erfolgt sein. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für eine von dem Lieferanten gelieferte Ware einzuholen.

14.2 Der Lieferant sichert zu, keine Produkte zu liefern, die Stoffe gemäß

- (a) Anlage 1 bis 9 der REACH-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung;
- (b) dem Beschluss 2006/507/EG des Rates der EU vom 14.10.2004 (Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe) in der jeweils gültigen Fassung;
- (c) der EG-Verordnung 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Substanzen in der jeweils gültigen Fassung;
- (d) RoHS (2011/65/EU Restriction of Hazardous Substances) für Produkte gemäß ihres Anwendungsbereiches

enthalten. Sofern aus Sicht des Lieferanten diesbezügliche Zweifel bestehen, hat dieser die Gesellschaft hierüber vorab unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

14.3 Sollten die Liefergegenstände Stoffe enthalten, die auf der sogenannten „Candidate List of Substances of very High Concern“ („SVHC-Liste“) gemäß REACH gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet, der Gesellschaft dies vorab unverzüglich schriftlich mitzuteilen und der Gesellschaft alle gesetzlich erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen bislang nicht gelistete Stoffe in dieser Liste aufgenommen werden. Maßgeblich ist der jeweils aktuelle Stand der Liste. Vorstehender 14.2 Satz 2 gilt entsprechend.

14.4 Sofern die Gesellschaft aufgrund von Art. 37 VO (EG) Nr. 1907/2006 zur Erstellung eines Stoffsicherheitsberichts verpflichtet ist und deshalb vom Lieferanten Informationen bezüglich gelieferter Stoffe benötigt, ist der Lieferant verpflichtet, innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Ersuchens, die angeforderten Informationen zu erteilen.

15. Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG), Verbot illegaler Beschäftigung, Compliance

15.1 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen nach Maßgabe dieser AEB eingesetzten Subunternehmen oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Lieferverträgen mit der Gesellschaft eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn erhalten. Ebenso hat der Lieferant sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachgekommen wird. Der Lieferant wird bei Auswahl von Subunternehmen oder Personaldienstleistern die Erfüllung der Vorbedingungen gemäß dieser Ziffer 15.1 prüfen.

15.2 Für den Fall, dass die Gesellschaft von einem Arbeitnehmer des Lieferanten oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmens des Lieferanten, gleich welchen Grades, oder eines Personaldienstleisters berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen worden ist, stellt der Lieferant die Gesellschaft von diesen Ansprüchen frei.

15.3 Darüber hinaus haftet der Lieferant gegenüber der Gesellschaft für jeden Schaden, der der Gesellschaft aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten gemäß Ziffer 15.1 entsteht.

15.4 Illegale Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.

15.5 Die Gesellschaft hat den Compliance-Gedanken zu einem zentralen Unternehmenswert erklärt. Die Gesellschaft erwartet daher, dass der Lieferant im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit für und mit der Gesellschaft die jeweils geltenden nationalen gesetzlichen Bestimmungen beachtet. Das gilt insbesondere für gesetzliche Vorgaben zum Arbeits- und Arbeitnehmerschutz, zur Einhaltung der Menschenrechte, zum Verbot von Kinderarbeit, zur Strafbarkeit von Korruption und Vorteilsbewehrungen jeglicher Art sowie zum Umweltschutz etc. Ferner erwartet die Gesellschaft, dass der Lieferant diese Grundsätze und Anforderungen an seine Subunternehmer und Vor-Lieferanten kommuniziert und sie dabei bestärkt, diese Gesetze ebenfalls einzuhalten.

16. Subunternehmer/Erfüllungsgehilfen

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben. Eine Zustimmung darf die Gesellschaft nur im Falle eines wichtigen Grundes versagen, insbesondere wenn der Dritte nicht über die für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderliche Qualifikation verfügt.

17. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Vertragssprache

17.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung der von der Gesellschaft gewünschte Lieferort.

17.2 Für alle Rechtsbeziehungen aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Lieferanten

findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

17.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Lieferanten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Düsseldorf, Deutschland. Die Gesellschaft ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

17.4 Die Vertragssprache ist Deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

17.5 Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen der AEB - einschließlich dieser Schriftformklausel sowie Nebenabreden jeder Art - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (ausreichend E-Mail, Telefax). Der Vorrang der Individualabrede gemäß § 305 b BGB bleibt davon unberührt.